

Deutsche Zertifizierung in Bildung und Wirtschaft GmbH

Hochschulring 2 15745 Wildau

Auszug aus der Prüfungsordnung

WP04 - D001: Zertifizierung von Managementsystemen

§ 29 "Nutzungsrechte von Zeichen und Zertifikaten"

Dokument: WP04 - D004

Erstellt / überarbeitet:		Geprüft /freigegeben:		
Datum:	13.02.2017	Datum:	17.02.2017	Version: 8.2
KV/HE		SB/HE		Version. 6.2

§ 29 Nutzungsrechte von Zeichen und Zertifikaten

1) Die von DeuZert eingerichteten Zeichen, sind beispielhaft in den nachfolgenden Formen abgebildet:







- 2) Die Verwendung der DeuZert Zeichen ist in dieser Prüfungsordnung § 29
 (2) bis (10) vertraglich geregelt.
- 3) Die Nutzung der Zeichen gilt ausschließlich für den zertifizierten Bereich des Kunden. Die Nutzung der Zeichen für Tätigkeiten, die außerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung liegen, ist nicht gestattet.

- 4) Es sind folgende Regelungen zu beachten:
 - a) Der Kunde darf die Zeichen der Zertifizierungsstelle nur in der von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellten Form benutzen.
 - b) Die Zeichen müssen leicht lesbar und deutlich sichtbar sein.
 - c) Der Kunde darf die Zeichen nur in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen benutzen. Die Zeichen dürfen
 – außer bei Produktzertifizierungen – nicht auf Produkten verwendet werden, die als Kennzeichnung für Produktkonformität interpretiert werden könnten.
 - d) Aussagen zu einer Managementsystem-Zertifizierung auf Produkt-Verpackungen bzw. –Begleitinformationen sind zulässig, wenn zusammen mit dem Zeichen der Zertifizierungsstelle die Art des Managementsystems und die angewendete Norm sowie Name oder Marke des zertifizierten Kunden deutlich erkennbar sind.

Beispiel:

Musterfirma GmbH

Qualitätsmanagementsystem



- e) Der Kunde darf die Zeichen der Zertifizierungsstelle nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zeugnissen/ Zertifikaten für Personen anwenden, da diese Unterlagen in diesem Zusammenhang als Produkte gelten (außer bei Produktzertifizierungen).
- Zertifikate und Zeichen dürfen nicht irreführend zu Zwecken der Werbung verwendet werden.
- 6) Der Kunde darf keine Änderungen des Zertifikats und/oder der Zeichen vornehmen.

- 7) Die Verwendung des Zertifikats und der Zeichen ist auf den Kunden beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle vom Kunden auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden.
- 8) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Zeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Kunden gemacht wird. Im Fall einer Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung, hat der Kunde alle Werbematerialien entsprechend zu ändern. Der Kunde darf das Zertifikat nicht in einer Art und Weise verwenden, die die Zertifizierungsstelle und/oder das Zertifizierungssystem in Misskredit bringt und das öffentliche Vertrauen verliert.
- 9) Das Recht des Kunden, die Zeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn:
 - a) der Kunde Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes/ Produktes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt. Diese Veränderungen sind aus der jeweiligen Verfahrensbeschreibung zu entnehmen.
 - b) eine Zertifizierung durch Aussetzung zeitweise außer Kraft gesetzt ist.
 - c) die Zeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Absätze (2) bis (7) verletzenden Weise verwendet wird.
 - d) über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird.
 - e) wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über die Zeichen entstehen.

- 10) Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der unter Absatz (9) genannten Gründe, das Zertifikat auszusetzen und/oder zu entziehen. ... Im Falle einer Aussetzung ist dem Kunden die weitere Verwendung von Werbematerialien untersagt, die einen Verweis auf seinen zertifizierten Status enthalten.
- 11) Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Zertifikate an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.